

*Adresse/Name*

**Per Fax:**

An  
Amtsgericht

Datum

**Ihr Schreiben v. ...., mein Zeichen ..... (bitte immer bei Korrespondenz angeben)**

Sehr geehrte ...

mit Verwunderung erhielt ich Ihr Schreiben. Zunächst möchte ich folgende Antworten erhalten, bevor ich weiter auf Ihre Anfrage eingehen kann.

Ihr Schreiben hat am oberen Briefkopf den Begriff „Amtsgericht“. Bitte legen Sie mir zunächst die Legitimation Ihrer Institution vor, ob und mit was sich diese als „Amt“ beweisen kann.

In Ihrem Schreiben erscheint der Begriff (Name einsetzen)...., Richter am Amtsgericht. Hier ist zunächst meine Frage:

Was heisst Richter „am“ Amtsgericht? Ist derjenige nun als Richter tätig, hat er einen Amtsausweis oder nutzt er nur diesen Begriff, damit es den Anschein hat, als dass er „Amtsrichter“ sei?

Bitte beachten Sie, dass ich Rechtsangelegenheiten dieser Art nur mit einem amtlichen Richter klären kann. Hierzu muss mir zunächst ein solcher Nachweis erbracht werden. Insbesondere der Nachweis der Amtsgewalt Ihrer Institution über mich als Natürliche Person, zu der ich mich erklärt habe, sowie über mich als biologischer Mensch. Diese fordere ich gem. BGB innert 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens (Faxdatum) schriftlich, detailliert begründet mit Nachweisen.

Das mir zugewandene Schreiben enthält zudem keine Unterschrift des „Richters“, sowie kein Amtssiegel.

#### **Rechtsbelehrung:**

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die **eigenhändige** Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist **und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze**, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 -VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 -VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 -III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 -VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Vollstreckungstitel von Gerichtsvollziehern oder Haftbefehle ohne eigenhändige Richterunterschriften sind

## *Adresse/Name*

rechtsunwirksam! Auch Blutentnahmen bei Verkehrskontrollen unterliegen dem Richtervorbehalt (§ 81a II StPO) und dürfen ohne Richterunterschrift NICHT durchgeführt werden!

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften !

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens -sogenannte Paraphe -anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs -BGH -vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift -NJW -1967, 2310)

Ausserdem möchte ich Sie auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Gemäß den §§ 823 und 839 BGB haftet jeder „Beamte“ persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat! Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden.

Ohne fundierten Nachweis der Amtsgewalt Ihrer Institution, Richter, sowie sonstiger fundierter Antwort mit gleicher Fristsetzung (14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens) erachte ich die Angelegenheit als erledigt. Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir Ihnen gleichzeitig meine Kostennote für meinen Aufwand einzureichen um deren Begleichung ich Sie ebenfalls innert 14 Tagen mittels Barscheck oder in bar zahlbar aus Ihrer Kasse bitte.

Jede weitere Bemühung meinerseits in dieser Angelegenheit ist kostenersatzpflichtig! Die jeweiligen Sätze entnehmen Sie bitte beigefügter Tabelle.

Mit freundlichen Grüßen

Name/Unterschrift

Anlagen: Kostennote v. ....., Kosten-Tabelle